

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 3/76

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Horst N[REDACTED], T[REDACTED]-E[REDACTED]-Center in D[REDACTED],
Sch[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
II. Instanz: [REDACTED] ([REDACTED]) - [REDACTED] -

g e g e n

die Firma G[REDACTED]-Gustav Ro[REDACTED] GmbH, Großhandlung
für Kraftfahrzeug- und Werkstattbedarf in F[REDACTED]
(M[REDACTED]), Ma[REDACTED] L[REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED], vertreten durch
ihren Geschäftsführer, daselbst,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
I. Instanz: [REDACTED] ([REDACTED]) -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 25. Februar 1976 durch die Richter Braxmaier, Claßen,
Hoffmann, Wolf und Merz

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklag-
ten wird der Beschluß des 16. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 5. Dezember 1975 aufgehoben.

Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Be-
rufungsfrist erteilt.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des
Beschwerdeverfahrens, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Der Beklagte legte gegen das am 30. Juni 1973 zuge-
stellte Urteil des Landgerichts vom 22. April 1975 am
13. August 1975 Berufung ein und beantragte, ihm Wie-
dereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Berufungsfrist zu erteilen. Er machte dazu glaub-
haft, daß sein Prozeßbevollmächtigter erster Instanz
am letzten Tage der Berufungsfrist dem Prozeßbevoll-
mächtigten zweiter Instanz den Berufungsauftrag er-
teilt hatte, daß der Prozeßbevollmächtigte erster In-

- 3 -

stanz sich durch einen zweiten Anruf über die Entgegennahme des Auftrags vergewissert hatte und daß danach eine Angestellte des Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz, Frau Mo■■■■, die Berufungsschrift gefertigt hatte. Sie hatte indessen diese nicht, wie beabsichtigt, Rechtsanwalt Dr. ■■■■ zur Unterschrift vorlegen können, weil Dr. ■■■■ nach Mitteilung von dessen Sekretärin eine Besprechung hatte, in der er nicht gestört werden wollte. Die Sekretärin des Rechtsanwalts Dr. ■■■■ sagte jedoch Frau Mo■■■■ zu, dafür zu sorgen, daß die Berufungsschrift noch am 30. Juli 1975 unterzeichnet und in den Nachtbrieffkasten des Oberlandesgerichts eingeworfen werde. Die Berufungsschrift wurde indessen Rechtsanwalt Dr. ■■■■ nicht vorgelegt, so daß die Berufungsfrist versäumt wurde.

Das Berufungsgericht hat mit Beschluß vom 5. Dezember 1975 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

1. Das Berufungsgericht ist der Meinung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne nicht erteilt werden, weil nicht glaubhaft gemacht sei, daß die Sekretärin des zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, der die Berufungsschrift zur Vorlage bei Dr. ■■■■ übergeben worden war, sorgfältig ausgewählt, auf die Folgen der Versäumung einer Frist hingewiesen und darüber belehrt worden sei, daß auch wichtige Besprechungen unterbrochen werden müßten, wenn das zur Wahrung einer Frist erforderlich sei.



2. Mit der sofortigen Beschwerde hat der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten vorge-
tragen und glaubhaft gemacht, daß seine Sekretärin,
Frau A■■■■, seit 26 Jahren als Anwaltsgehilfin tätig
und über die Bedeutung der Fristen belehrt ist sowie
weiß, daß Fristen auch vor wichtigen Besprechungen
Vorrang haben, daß sie aber dennoch die Vorlage der Be-
rufungsschrift vergessen hatte.

a) Wie sich aus den §§ 234 Abs. 1, 236 Abs. 1 ZPO
ergibt, müssen allerdings die die Wiedereinsetzung recht-
fertigenden Tatsachen in der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO
vorgetragen und glaubhaft gemacht werden. Eine Nachschie-
bung von Wiedereinsetzungsgründen nach Fristablauf ist
unzulässig.

b) Verspätet vorgebrachte bzw. glaubhaft gemachte
Tatsachen können indessen dann nicht unberücksichtigt
bleiben, wenn das Gericht gemäß § 139 ZPO sein Frage-
recht und seine Fragepflicht dahin ausüben mußte, daß
der Beklagte "unklare Angaben über die geltend gemach-
ten Tatsachen erläuterte und ergänzte, erforderlichen-
falls auch bezüglich der für die Wiedereinsetzungsgrün-
de angegebenen Mittel der Glaubhaftmachung" (BGHZ 2,
342, 345). Da das Wiedereinsetzungsgesuch ergänzungs-
bedürftig war und auf Hinweis gemäß § 139 ZPO ent-
sprechend ergänzt worden wäre, war das nachträgliche
Vorbringen des Beklagten zu berücksichtigen.

3. Die Versäumung der Berufungsfrist war dann
aber auf ein Verschulden der lange Jahre als Anwalts-
gehilfin tätigen und über die Bedeutung der Fristen
belehrten Frau A■■■■ zurückzuführen und stellte mithin

einen unabwendbaren Zufall dar. Der angefochtene Beschluß war somit aufzuheben, dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem war auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu übertragen (BGH Beschluß vom 15. Dezember 1959 - VIII ZB 29/59 = VersR 1960, 181).

Braxmaier

Claßen

Hoffmann

Wolf

Merz